



20.089 BVG-Reform – Nationalrat, Frühjahrssession 2023

Abbildungen zu den Auswirkungen der Ausgleichsmodelle auf die reglementarischen Renten Modelle des Bundesrates, des Nationalrates und des Ständerates

Die folgenden Abbildungen fassen die Auswirkungen der verschiedenen Modelle (Bundesrat, Nationalrat, Ständerat) auf die reglementarischen Renten zusammen. Die Ausgleichsmodelle bestehen aus der Kombination

- der **Verstärkung des Sparprozesses im Obligatorium** (langfristige Massnahmen) und
- **Rentenerhöhungen/-zuschläge** für die Übergangsgeneration (kurzfristige Massnahmen).

Die Verstärkung des Sparprozesses entfaltet ihre Wirkung bei **den jüngeren Versicherten**, während die Rentenerhöhungen/-zuschläge die Situation der Versicherten, die **kurz vor der Pensionierung stehen**, sofort verbessern. Aus diesem Grund zeigen die Abbildungen die Situation für verschiedene Altersgruppen bei Inkrafttreten der Reform.

- die erste Abbildung zeigt den Effekt des verstärkten Sparens im Obligatorium für einen kompletten Sparprozess in der neuen Regelung;
- die letzte Abbildung zeigt die Wirkung der Ausgleichsmassnahmen für Versicherte, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform in Rente gehen würden.

Die Auswirkungen auf die reglementarischen Renten ergeben sich aus der Anwendung der lang- und kurzfristigen Ausgleichsmassnahmen im Kontext der Heterogenität der Vorsorgepläne. Dabei wird die Heterogenität der Vorsorgepläne durch den sogenannten «Umhüllungsgrad» berücksichtigt.

Informationen zu den in den folgenden Abbildungen verwendeten und dargestellten Grössen:

- der **Umhüllungsgrad** stellt das überobligatorische Guthaben im Verhältnis zum BVG-Guthaben dar. Eine BVG-Minimalkasse hat somit einen Umhüllungsgrad von 0%;
- der **Bruttolohn** entspricht dem jährlichen AHV-Lohn;
- die **dargestellten und eingefärbten Werte** zeigen die Veränderungen der reglementarischen Renten¹ in Franken pro Monat, die durch die Ausgleichsmodelle bzw. die von ihnen induzierten Anpassungen im BVG-Obligatorium verursacht werden;
- im Modell des Bundesrates wird der variable Rentenzuschlag für die jüngeren Generationen, die nicht mehr zur Übergangsgeneration gehören, mit "Z" angegeben, da seine Höhe noch nicht bekannt ist.

Die Illustrationen verdeutlichen zum Beispiel, dass

- durch den Rentenzuschlag das Modell des Bundesrates dasjenige ist, das eine sofortige Verbesserung der Vorsorge ermöglicht, unabhängig von den Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen (siehe letzte Abbildungen);
- das Modell des Ständerats mit einem Koordinationsabzug von 15% des Jahreslohns langfristig die berufliche Vorsorge für die untersten Löhne stärker verbessert (siehe erste Abbildungen).

¹ Die reglementarischen Renten sind mit einem Umwandlungssatz von 5,25% (Durchschnittssatz gemäss letztem Bericht der OAK BV) und die zugrundeliegenden Altersguthaben unter Anwendung der goldenen Regel berechnet.

Abbildung 1 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 20 Jahre

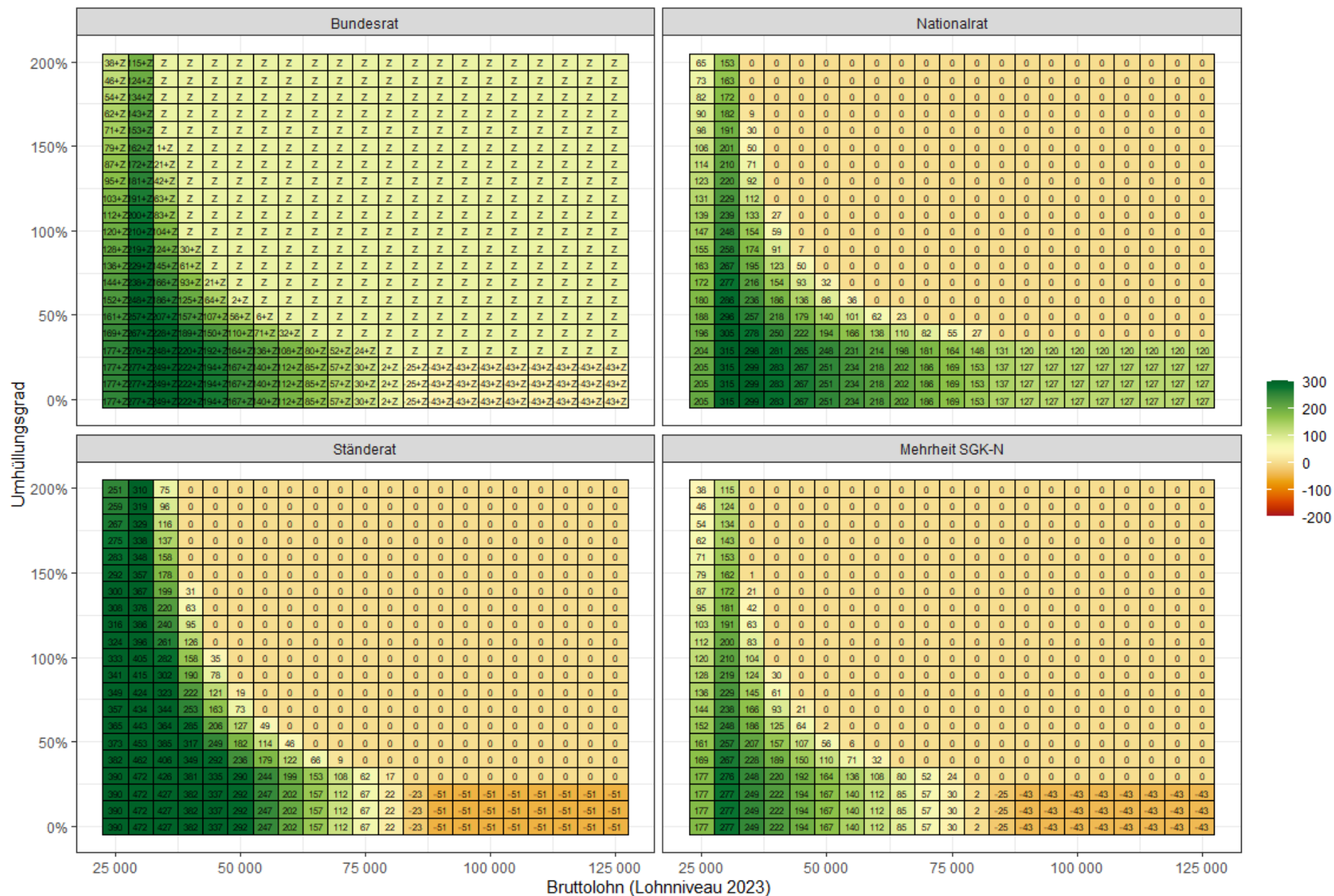


Abbildung 2 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 25 Jahre

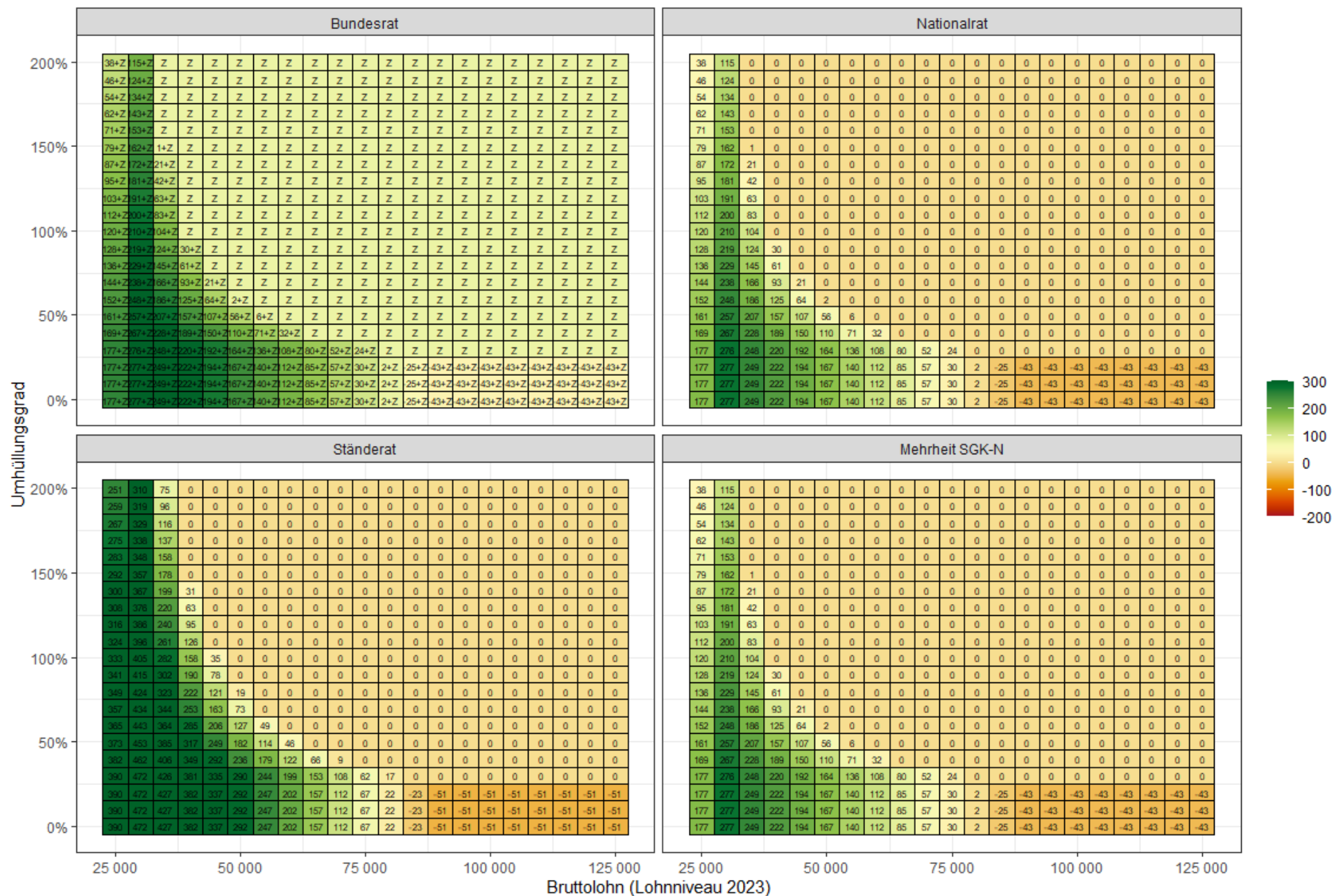


Abbildung 3 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 30 Jahre

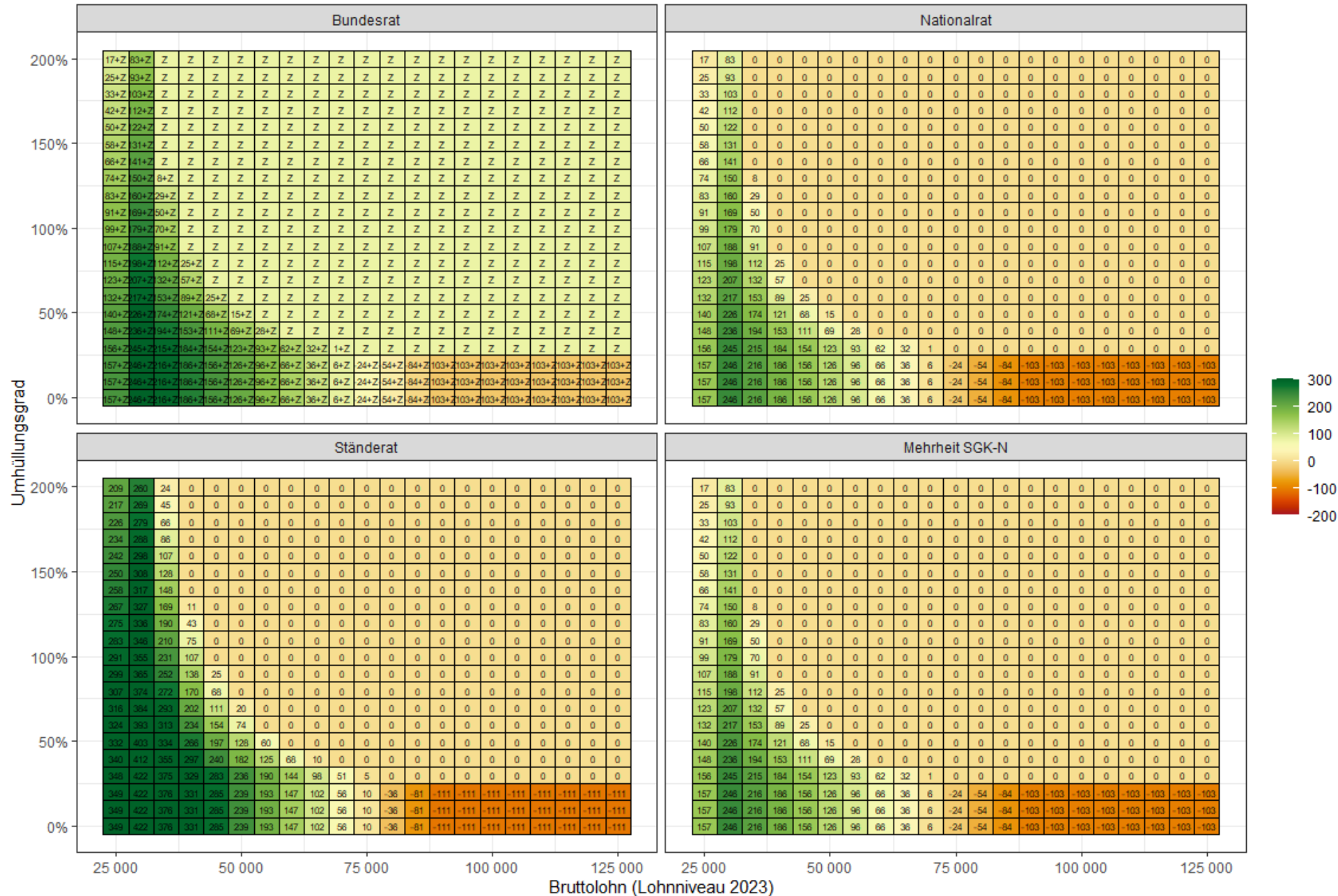


Abbildung 4 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 35 Jahre

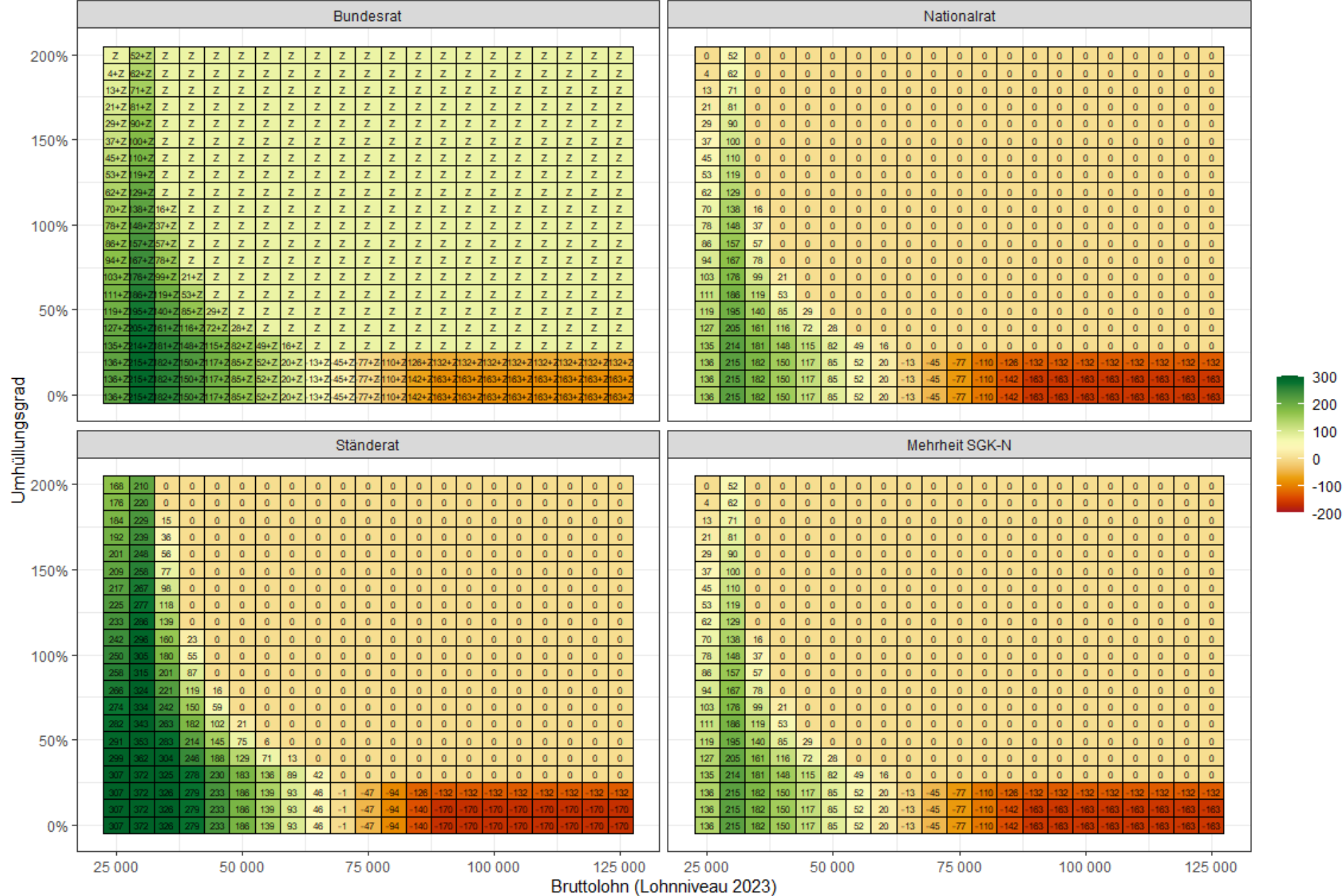


Abbildung 5 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 40 Jahre

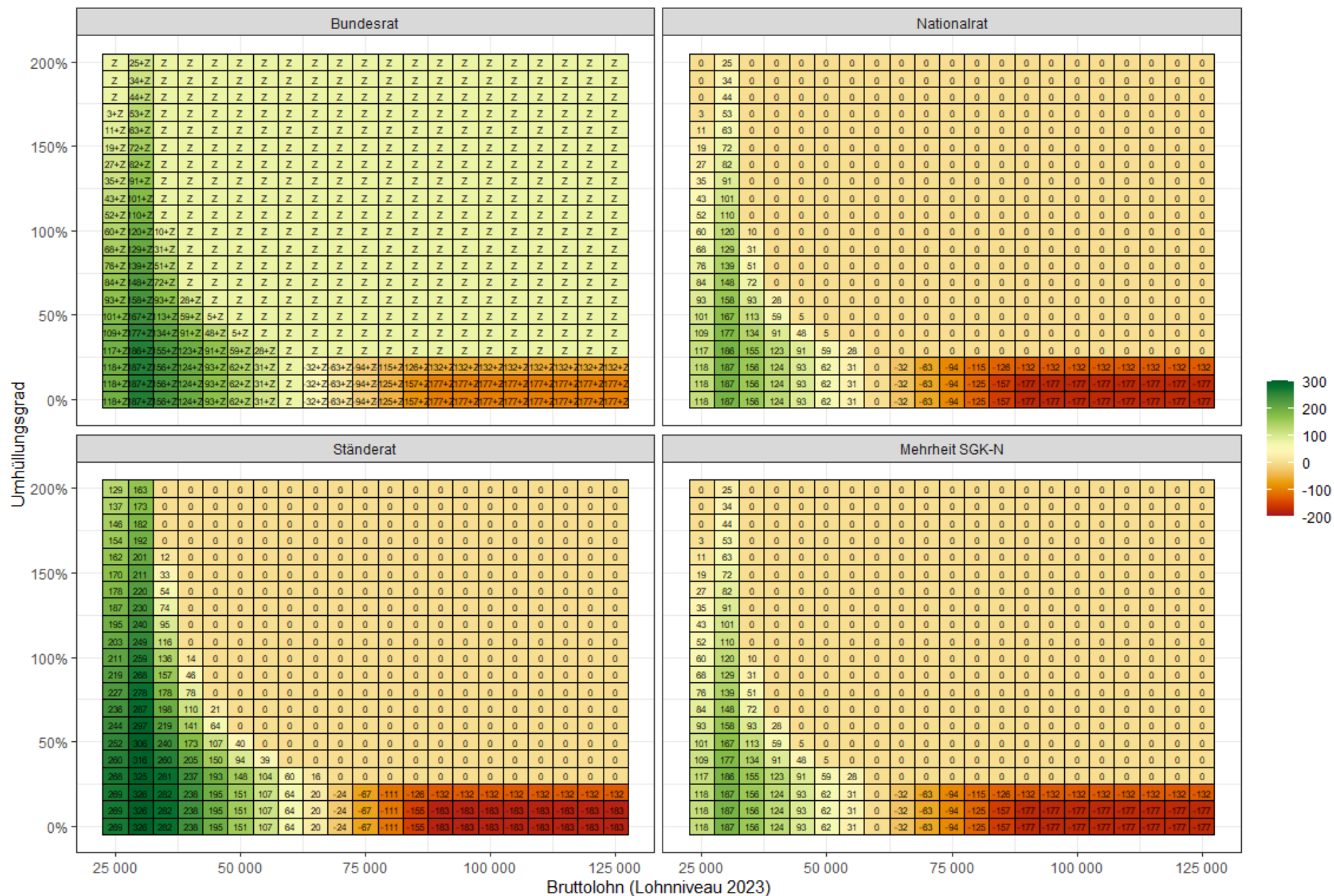


Abbildung 6 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 45 Jahre

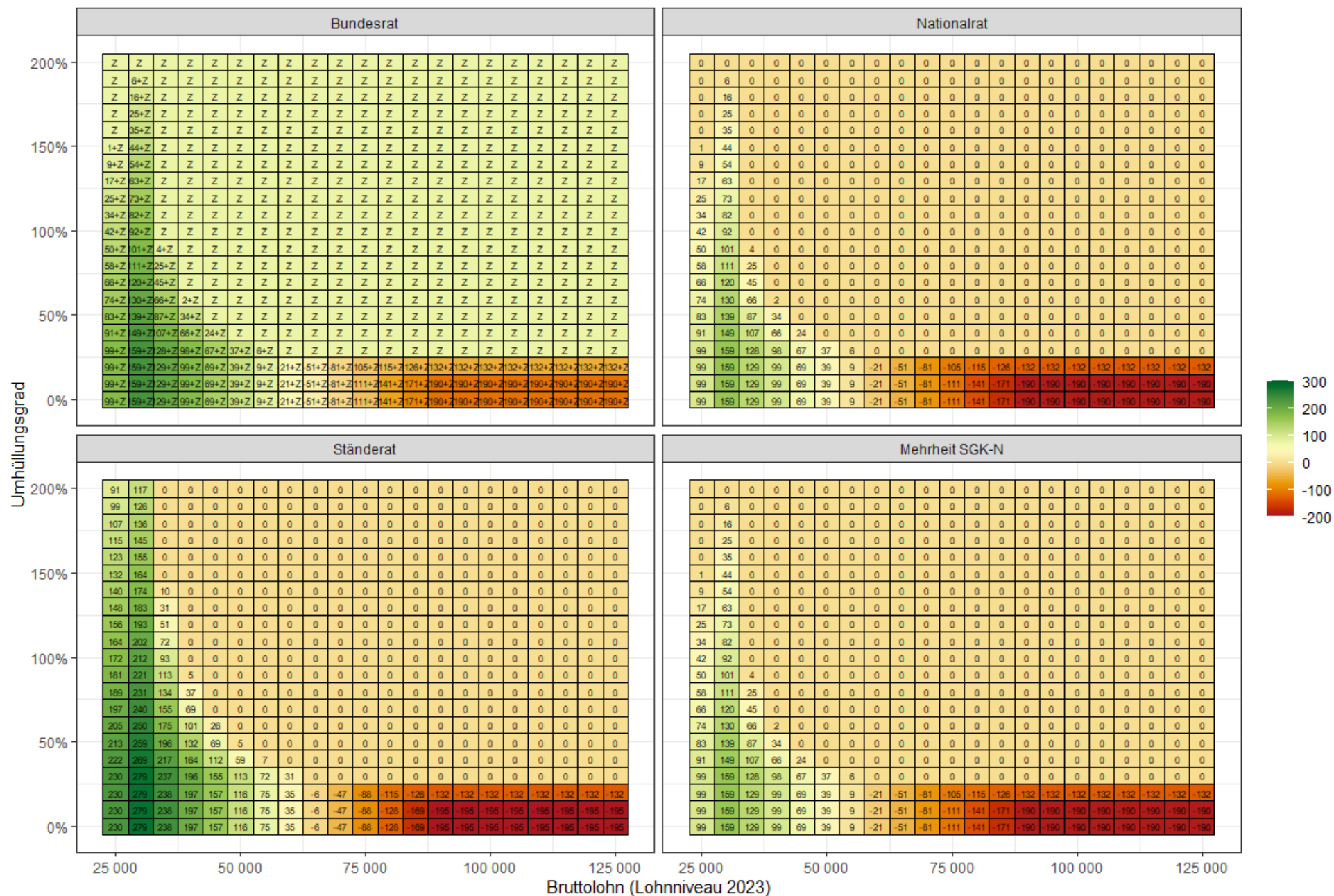


Abbildung 7 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 50 Jahre

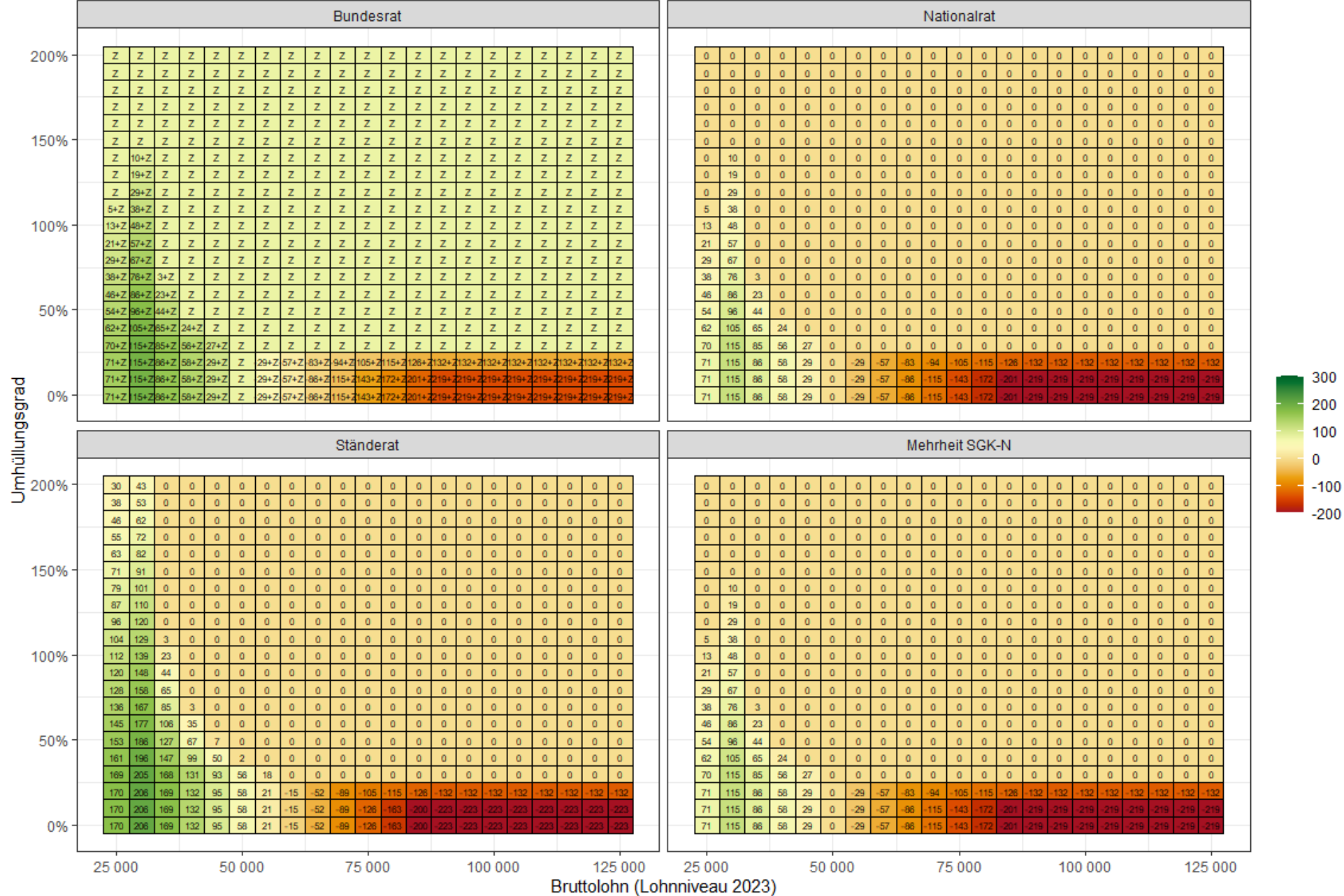


Abbildung 8 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 55 Jahre

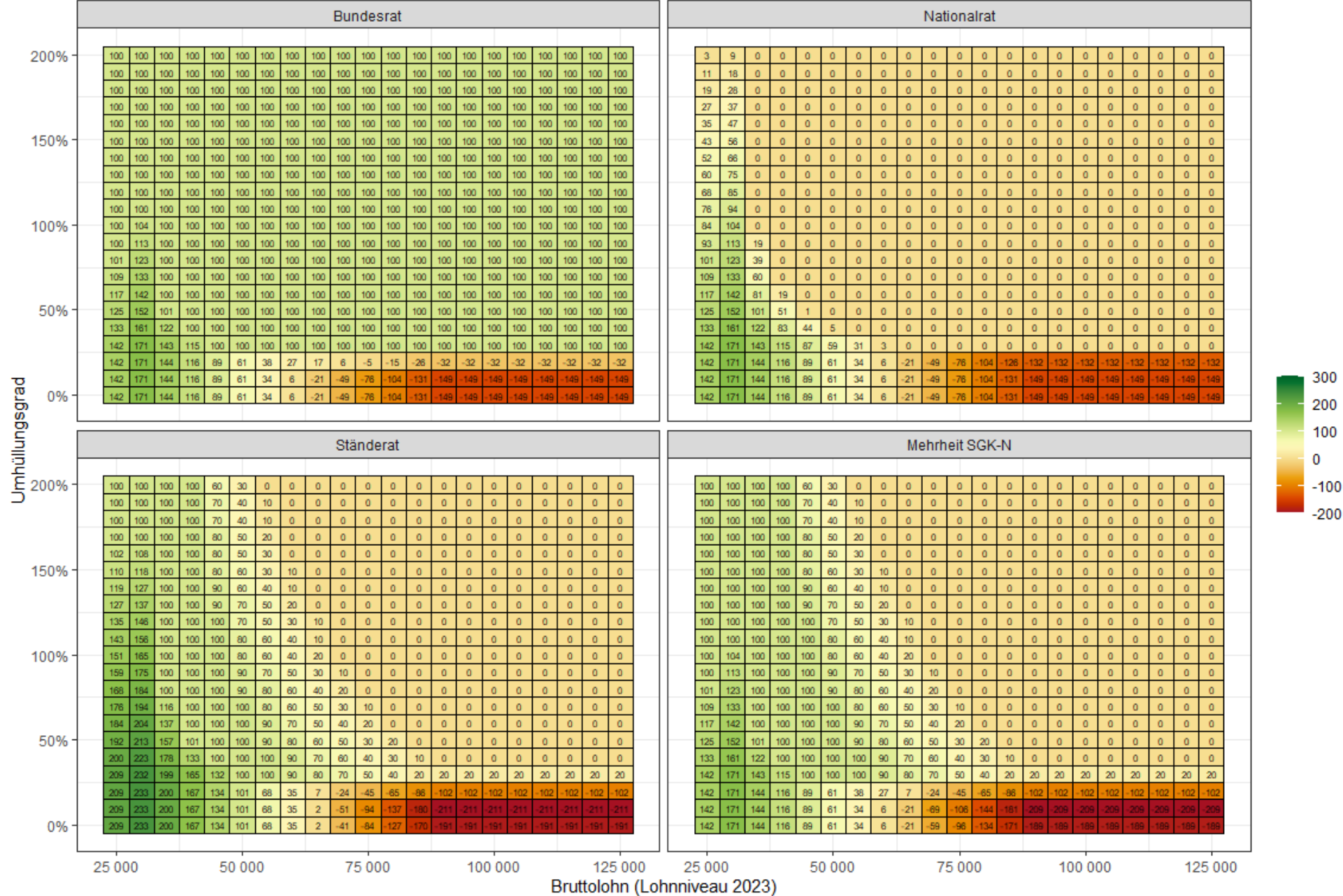


Abbildung 9 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 60 Jahre

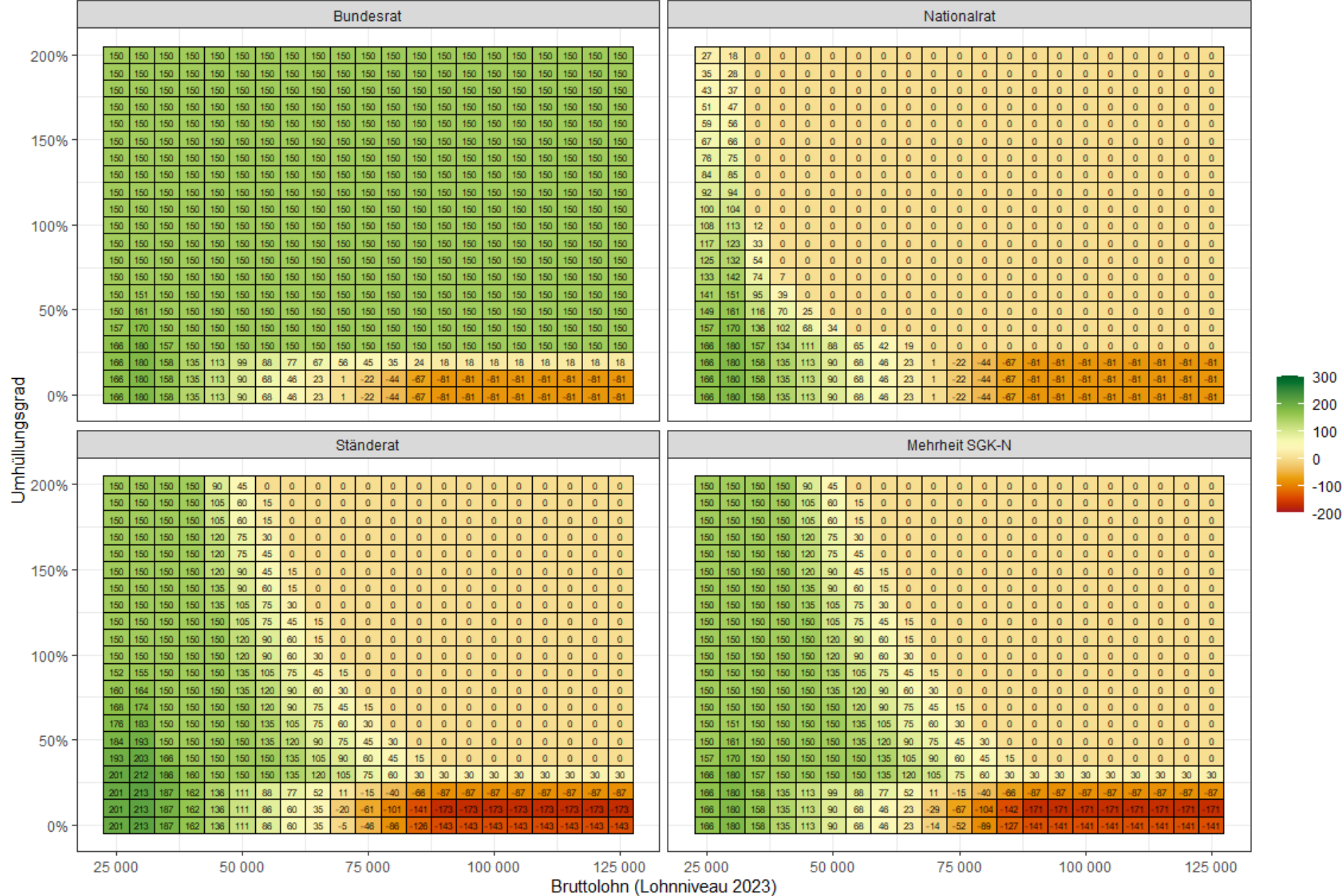


Abbildung 10 – Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform: 65 Jahre

